

## **Satzung der Stadt Kempen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedler vom 12.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Kempen errichtet, mietet und unterhält zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder
  2. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)
  3. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach den SGB II oder SGB XII erhaltenAsylunterkünfte und Einzelwohnungen – nachfolgend Übergangsheime/Unterkünfte genannt.
- (2) Übergangwohnheime im Sinne dieser Satzung sind folgende Unterkünfte:
  - a) Am Vaetsbruch 1a und 1b
  - b) Antoniusstraße 14, 16, 18, 20, 24
  - c) Escheln 100a und 100b
  - d) Hütterweg 2
  - e) Peter-Jakob-Busch-Straße 2
  - f) Schmeddersweg 7a und 7b
  - g) Tönisberger Straße 89
  - h) sowie von der Stadt angemietete Zimmer und Wohnungen im Stadtgebiet Kempen
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kempen und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Die Übergangwohnheime bilden eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.

### **§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer und das Ausmaß der Benutzung regeln.
- (3) Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

- (4) Bei Verstoß gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung, Straftat oder einer Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes oder der Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer, kann ein Hausverbot erteilt und für die Durchsetzung gesorgt werden.
- (5) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 Euro und höchstens 250,00 Euro.

### **§ 3 Ausstattung der Unterkünfte**

- (1) Die Übergangsheime werden von der Stadt Kempen entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum festen Inventar der jeweiligen Unterkunft und dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern bei Auszug nicht mitgenommen werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen die Unterkünfte nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kempen mit eigenen Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen ergänzen bzw. ausstatten.

### **§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche oder vorläufig mündliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das jeweilige Übergangsheim eingewiesen. Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung
  1. Die Einweisungsverfügung in der die unterzubringende Person bzw. die unterzubringenden Personen und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung,
  3. die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung
  4. einen bzw. ggfls. mehrere Unterkunftsschlüssel
- (2) Über die Belegung der Übergangsheime entscheidet die Stadt Kempen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsform besteht nicht. Die Benutzerinnen bzw. der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen aus Gründen der Ordnung, der Notwendigkeit durch weitere Zuweisungen oder der Zweckmäßigkeit innerhalb der Übergangsheime verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung/Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,
  1. Die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung zu beachten,
  2. Den mündlichen bzw. schriftlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Kempen, darüber hinaus beauftragten Dritten, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung in die Übergangsheime ist zu widerrufen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Kempen verlässt.

- (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft
1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen das Übergangsheim nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Kempen abgestimmt worden, oder
  2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweilige Hausordnung oder gegen mündliche bzw. schriftliche Weisungen der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Kempen verstoßen hat, oder
  4. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
  5. als Flüchtling nach § 1 Abs. 1 eingewiesen ist und für sie/ihn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt entfällt.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft durch die Benutzerin bzw. den Benutzer und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an eine bzw. an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Kempen. Überlassene Schlüssel sind zurückzugeben.
- (7) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer haften für Schäden, die sie oder er schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtungen und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind städtischen Bediensteten der Stadt Kempen anzuzeigen.
- (8) Von der Benutzerin oder dem Benutzer zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der ehemaligen Benutzerin bzw. ehemaligem Benutzer zu tragen.

### **§ 5 Gebührenpflicht für Übergangsheime**

- (1) Die Stadt Kempen erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Übergangsheime Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe des Unterkunftsplatzes an eine bzw. einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Kempen.
- (4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen am 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Kempen zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden

jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, solange sie die zugewiesene Unterkunft, Heizung und Hausrat als Sachleistung nach dem AsylbLG, in der jeweils gültigen Fassung, erhalten.

### **§ 6 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird anhand der Platzzahl der Einrichtungen ermittelt.
- (2) Die Nutzungsgebühr für die Übergangsheime beträgt je Platz und Monat 288,00 €.
- (3) Darin enthalten sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Personalkosten, Hausmeisterin bzw. Hausmeister und Verwaltung).

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Stadt Kempen über die Benutzung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Kempen vom 28.04.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.04.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.12.2024

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister